

27.08.2019

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Ihr Antrag bezüglich „Artemis“, Hauptstr. 88, 74821 Mosbach

Sehr geehrter 

auf Ihren Antrag vom 27.06.2019 ergeht folgender

Bescheid:

I.

Dem Antrag nach § 4 VIG betreffend dem Zugang zu Informationen gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG, bezüglich der Gaststätte „Artemis“, Hauptstr. 88, 74821 Mosbach wird stattgegeben.

Der Informationszugang erfolgt unverzüglich schriftlich nach Ablauf von 7 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides.

II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

zu Nr. I:

1. Mit E-Mail vom 27.06.2019 wurden, unter Berufung auf das VIG, die Nennung von den nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG angefallenen Informationen beantragt. Konkret wurde Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen und die dabei festgestellten Beanstandungen beantragt.
2. Nach dem Verbraucherinformationsgesetz hat in der Bundesrepublik Deutschland jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes freien Zugang zu allen Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zählen hierzu Daten über Verstöße gegen das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch. Diese Voraussetzungen liegen vor.
3. Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG.

4. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Veterinärwesen, ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) VIG und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des VIG, da die vom Informationsanspruch umfassten Daten, Informationen und Erkenntnisse hier vorhanden sind.
5. Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Hierzu weisen wir darauf hin, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der unter Ziffer I. gewährten Informationen zu überprüfen. Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit der Informationen, die wir gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG mitteilen müssten, sind hier nicht bekannt. Die Auskunft wird schriftlich erteilt.
6. Im vorliegenden Verfahren wurde der Betrieb „Artemis“ als Dritter, dessen Belange von dem Antrag auf Informationszugang in dem in § 5 VIG aufgeführten Umfang betroffen ist, vorab angehört. Durch die Anhörung verlängerte sich die Frist zur Bescheidung Ihrer Anfrage auf zwei Monate. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden vom Betrieb „Artemis“ keine Einwendungen vorgebracht, die einer Gewährung des Informationszugangs entgegenstehen.

zu Nr. II:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000,- € kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.


Mit freundlichen Grüßen

